

nen Verpflichtung, wie in dem Grundabkommen näher ausgeführt, überwachen wird, höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und daß sie eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft fördern, die Minenräumung des Geländes innerhalb der Region überwachen und erleichtern und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben wird;

13. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Übergangsverwaltung und das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Zagreb in die Definition der "Friedenstruppen und -einsätze der Vereinten Nationen in Kroatien" in dem derzeitigen Abkommen mit den Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Truppen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, dringend und spätestens bis zu dem in Ziffer 3 genannten Zeitpunkt zu bestätigen, ob dies geschehen ist;

14. *beschließt*, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der Übergangsverwaltung und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der Übergangsverwaltung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der Übergangsverwaltung ergreifen können;

15. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigte multinationale Friedensumsetzungstruppe, gegebenenfalls sowohl miteinander als auch mit dem Hohen Beauftragten zu kooperieren;

16. *fordert* die Parteien des Grundabkommens *auf*, mit allen Organen und Organisationen, die bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundabkommens im Einklang mit dem Mandat der Übergangsverwaltung behilflich sind, zu kooperieren;

17. *ersucht* alle in der Region tätigen internationalen Organisationen und Organe, in enger Abstimmung mit der Übergangsverwaltung vorzugehen;

18. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, bei den Bemühungen zur Förderung der Entwicklung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Region zu kooperieren und Unterstützung zu leisten;

19. *unterstreicht*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

20. *bekräftigt*, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und dem Statut

des Internationalen Gerichts voll zu kooperieren haben und gemäß Artikel 29 des Statuts den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen haben;

21. *betont*, daß die Übergangsverwaltung mit dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags kooperieren wird, einschließlich im Hinblick auf den Schutz der vom Ankläger benannten Orte und der Personen, die für das Internationale Gericht Ermittlungen durchführen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen Bericht über die Möglichkeit zur Prüfung vorzulegen, daß das Gastland einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes leistet;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3619. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 1038 (1996) vom 15. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung⁷, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

⁷ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anlage.

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶ während eines dreimonatigen Zeitraums weiter zu überwachen, wobei dieser Zeitraum um weitere drei Monate verlängert wird, wenn der Generalsekretär einen Bericht vorlegt, wonach eine solche Verlängerung auch weiterhin zum Abbau der Spannungen in dem Gebiet beitragen würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. März 1996 zur umgehenden Behandlung einen Bericht vorzulegen über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und über die Fortschritte, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zu einer Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt würden, sowie über die Möglichkeit der Verlängerung des bestehenden Mandats oder der Übernahme der Aufgabe, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka zu überwachen, durch eine andere internationale Organisation;

3. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe, deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3619. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 17. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Januar 1996 betreffend die Ernennung von Jacques Paul Klein zum Übergangsadministrator⁹, der die Gesamtaufsicht über die zivilen und militärischen Anteile der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien haben und die der Übergangsverwaltung im Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵ übertragenen Vollmachten ausüben wird, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

Auf seiner 3626. Sitzung am 31. Januar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁸ S/1996/39.

⁹ S/1996/38.

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Januar 1996 (S/1996/66 und Add.1)¹⁰.

Resolution 1043 (1996) vom 31. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien eingerichtet hat,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 26. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹¹,

1. *beschließt*, als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1037 (1996) die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern für einen Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3626. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Februar 1996 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jozef Schoups (Belgien) mit Wirkung vom 1. März 1996 zum Kommandeur der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, Baranja und Westsirmien zu ernennen¹³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

Am 15. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 6. Februar 1996 betreffend Ihre Absicht, die Missionen der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien umzustrukturieren

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996.*

¹¹ Ebd., Dokumente S/1996/66 und Add.1.

¹² S/1996/102.

¹³ S/1996/101.

¹⁴ S/1996/113.